

Finanzordnung der Liberalen Schwulen und Lesben

Abschnitt 1 - Grundlagen der Finanzierung

Artikel 1 - Grundsätze

(1) Der Bundesverband deckt seine Ausgaben durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Zuwendungen,
4. sonstige Einnahmen und
5. Mittel des Kapitalmarktes.

(2) Sämtliche Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein.

Abschnitt 2 – Beiträge der Mitglieder

Artikel 2 – Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt regulär mindestens 2,00 Euro für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft.

(2) Der Bundesvorstand kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härte eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages genehmigen. Die Prüfung der Reduzierung erfolgt jährlich.

Artikel 3 – Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

(1) Der volle Jahresbeitrag ist unmittelbar nach Eintritt des Mitglieds in den Verein zur Zahlung im Voraus für ein Jahr fällig. Das Mitglied wird durch Rechnungsstellung aufgefordert, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In dieser Aufforderung ist auch der Fälligkeitszeitpunkt bzw. die Zahlungsfrist von zwei Wochen anzugeben.

(2) Kommt das Mitglied der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der jeweilige Landesvorstand in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung bei der Forderungsdurchsetzung gebeten werden. Darüber hinaus können Mahngebühren erhoben werden. Diese betragen pro Mahnung 5,00 Euro. Nach drei erfolglosen Mahnungen kann das gerichtliche Mahnverfahren eröffnet werden.

Abschnitt 3 – Budgets für Landesverbände

Artikel 4 Budgethöhe

(1) Für die Landesverbände werden Budgets gebildet und grundsätzlich vom Bundesschatzmeister oder der Bundesschatzmeisterin verwaltet. Die Höhe der Budgets richtet sich nach der Mitgliederanzahl zum 1. Dezember des Vorjahres und wird zum 1. Juni des laufenden Kalenderjahres angepasst.

(2) Pro Mitglied stehen dem Landesverband 30% des jeweiligen eingenommenen Monatsbeitrages zu.

(3) Die Mittel sind ausschließlich für Zwecke gemäß der Bundessatzung zu verwenden.

(4) Die Landesverbände haben zum Antrag auf Mittelverwendung die entsprechenden Originalbelege vorzulegen.

(5) Der Bundesvorstand genehmigt die Budgetverwendung. Der Bundesvorstand kann den Bundesschatzmeister mit der Genehmigung beauftragen.

Artikel 5 Eigenständige Budgetverwaltung durch die Landesverbände

- (1) Den Landesverbänden steht die Möglichkeit offen, ihr Budget durch einen gewählten Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin selbst zu verwalten.
- (2) Das Budget wird an die Landesverbände zweimal jährlich überwiesen. Die Höhe des Budgets richtet sich hierbei nach der Mitgliederzahl zum 1. Juni und 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Landesschatzmeister oder die Landesschatzmeisterin sind an die Rechte und Pflichten dieser Finanzordnung gebunden.

Artikel 6 Stimmrecht

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung an den Bundesverband nicht nach, so verliert es sein Stimmrecht auf der der Beitragsfälligkeit folgenden Bundesmitgliederversammlung. Der Verlust des Stimmrechts ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung anzudrohen. Mitglieder, die nachweisen können, ihren Beitrag an den Bundesverband geleistet zu haben oder ihn vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung in bar an den Bundesschatzmeister oder die Bundesschatzmeisterin leisten, behalten ihr Stimmrecht.
- (2) Die Wählbarkeit eines Mitglieds bleibt unberührt.

Abschnitt 4 – Rechnungswesen

Artikel 7 Finanzbericht

- (1) Der Bundesschatzmeister oder die Bundesschatzmeisterin führt die Bücher des Bundesverbandes ordnungsgemäß und gewissenhaft.
- (2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres stellt der Bundesschatzmeister oder die Bundesschatzmeisterin einen Finanzbericht auf, den er der Bundesversammlung vorlegt.

Artikel 8 Pflichten des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand hat das Vermögen des Verbandes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.
- (2) Der Bundesvorstand erarbeitet zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen gemeinsamen Bericht über seine finanzielle Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres; er beschließt einen Jahresabschluss, der aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

Artikel 9 Entlastung

- (1) Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (2) Sie ist Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.

Artikel 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Abschnitt 5 - Richtlinien

Artikel 11 Richtlinien

Der Bundesschatzmeister oder die Bundesschatzmeisterin kann zur Ausführung dieser Finanzordnung sowie weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien erlassen. Sollen diese auch für die Untergliederungen gelten, so ist dies besonders zu erwähnen. Erheben die Finanzprüfer gegen Richtlinien Einspruch, so hat der Bundesschatzmeister oder die Bundesschatzmeisterin dies bei Erlass der Richtlinie zu erwähnen und die Vorschriften in seinem Sinne zu begründen.

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch den Beschluss der Bundesmitgliederversammlung am 01.01.2012 in Kraft.

Beschlossen durch die Bundesmitgliederversammlung am 13.11.2011 in Frankfurt am Main.

Geändert durch die Bundesmitgliederversammlung am 30.03.2014 in Frankfurt am Main.

Geändert durch die Bundesmitgliederversammlung am 22.10.2016 in Berlin.